

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
vom 27. August 1980**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ebern folgende

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung

"§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt


für den ersten Hund	€ 52,00
für den zweiten Hund	€ 70,00
für jeden weiteren Hund	€ 85,00
für Kampfhunde gem. § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) geändert durch VO vom 04. Sept. 2002 (GVBl. S.513)	€ 300,00

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Ebern, 06. Dezember 2002
Stadt Ebern


Jürgen Hennemann
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern am 06. Dezember 2002 zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse und des Fränkischen Tages (jeweils Ausgabe Ebern) am 07. Dezember 2002 bekannt gegeben wurde.

Ebern, 06. Dezember 2002

Stadt Ebern



Jürgen Hennemann

2. Bürgermeister